

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Rz. 2)

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 296.

Freitag, 20. Dezember 1895, Abends.

48. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen, sowie am Schalter der kais. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Aufnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Wierlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rantzenstraße 69. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung, den Viehhandel betreffend.

Es ist in letzter Zeit mehrfach wahrgenommen worden, daß den Vorschriften der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes in der Fassung vom 1. Mai 1894, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend vom 30. Juli 1895, über den Viehhandel im Verwaltungsbezirk der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft nicht oder nicht genügend nachgegangen wird.

Mit Rücksicht hierauf, sowie auch insbesondere im Hinblick auf die wieder in bedrohlicher Weise auftretende Maul- und Klauenleude scheidet die königliche Amtshauptmannschaft sich veranlaßt, die sub C nachgedruckten gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß etwaige Zuwiderhandlungen gegen dieselben streng und unnachlässiglich werden bestraft werden.

Die Polizeibehörden haben darauf zu achten, daß diesen Bestimmungen allenthalben nachgegangen wird, ihnen bekannt werdende gegenheilige Fälle aber ungesäumt anher anzuzeigen.

Großenhain, am 18. Dezember 1895.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

3924 E

v. Wludt.

Rte.

§ 15.

Alle von Händlern zum Zwecke öffentlichen Verkaufes aufgestellten oder öffentlich ausgetretenen Rindviehbestände unterliegen der Beaufsichtigung durch den zuständigen Bezirkstierarzt dergestalt, daß der Verkauf untersagt ist, so lange nicht durch bezirkstierärztliche Untersuchung das Nichtvorhandensein von Seuchen festgestellt ist.

Zu diesem Zwecke haben sowohl der betreffende Händler als die Besitzer von Gasthofs- und Privatställen, in denen Hinderwech eingestellt wird, und zwar spätestens im Verlaufe von 12 Stunden der Ortspolizeibehörde Anzeige von der Aufstellung von Rindvieh sowie von Veränderungen der Bestände durch Zugang neuer Thiere zu erstatten. Ueber die erfolgte Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

Die Ortspolizeibehörde hat ihrerseits die Hinzuhaltung des Bezirkstierarztes zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung fallen den Händlern zur Last.

§ 16.

Das Treiben der zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Schweine ist untersagt. Der Transport derselben darf nur zu Wagen stattfinden.

Die Führer von Schweinen, welche im Umherziehen verkauft werden sollen, haben ihre Thiere vor dem Beginn des Umherziehens und Verkaufes von einem inländischen Bezirkstier- arzte auf ihren Gesundheitszustand, besonders in Bezug auf das Freisein von Seuchen unter- suchen und sich ein Gesundheitszeugniß ausstellen zu lassen. Dies Zeugniß haben sie stets bei sich zu führen. Dasselbe hat Gültigkeit auf 5 Tage, nach dieser Zeit ist es zu erneuern.

Die Kosten fallen dem betreffenden Führer zur Last.

Alle Gasthofställe, in welchen zum Verkauf im Umherziehen bestimmte Schweine unter- gebracht waren, sind vor ihrer Wiederbenutzung gründlich zu reinigen.

§ 20.

Zuwiderhandlungen gegen die im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen sind, insofern nicht die Strafverordnungen der §§ 65, 66 und 67 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1890 1. Mai 1894 Maß greifen, oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe ver- rückt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft zu ahnden.

Holz-Versteigerung.

Gohrischer Revier. Gasthof „zur Königslinde“ in Wülknitz.

Donnerstag, den 28. Dezember 1895, Vorm. 1/10 Uhr.

29	sicht. Stämme von 11—15 cm Mittell., bis 11 m Länge,	Dürchmesser auf der Höhe Abh. 84, 85, 86.
2	eich. Klüger " 12 u. 13 " Oberst., 2 und 4 " "	
320	sicht. Reisstangen von 4—6 cm Unterst.,	Länge
125	" " " 7 " " "	
165	" " " 8 u. 9 " " "	Länge
125	" " " 10—12 " " "	
70	" " " 13—15 " " "	Länge
3	Rm. kie. Brennweite,	
1	" eich., 1 Rm. birchene Brennrollen,	
429	" kie., 11 " " fichtene	Keste.
423	" " 9 " " "	

Königl. Forstrevierverwaltung Gohrisch
und Königl. Forstrentamt Moritzburg, den 11. Dezember 1895.
Eppendorf. Mittelbach.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 20. Dezember 1895.

— Auf Jahnishausener Revier findet am morgenden Sonnabend eine Jagd statt, welche Se. Königl. Hoheit der Prinz Georg veranstaltet.

— Eine ganz besondere Berganstellung wird dieses Jahr erstmalig den Weihnachtsferien- Reisenden, und zwar hinsichtlich der Gültigkeit der Rückfahrkarten, zu Theil. Es gelten nämlich alle vom 23. December dieses Jahres (Montag vor Weihnachten) an gelösten derartigen Fahrkarten, einschließlich der sächsischen Rundfahrkarten, durchgängig zur Rückfahrt bis zum 2. Januar nächstn Jahres. Diese verlängerte Gültigkeit bezieht sich auf alle im Königreich Sachsen, Preußen, in Mitteldeutschland und in Holland gelegenen Bahnen. Die nach den bayrischen, württembergischen und badischen Bahnen gelösten Rückfahrkarten gelten aber allgemein nur 10 Tage, würden also, am 23. December gelöst, nur bis 1. Januar nächsten Jahres benutzt werden können, wenn sie dagegen am 24. December entnommen werden, gelten dieselben ebenfalls bis 2. Januar nächsten Jahres. Selbstverständlich muß spätestens am letzten Gültigkeitstage der Fahrkarte die Rück- reis angetreten sein.

— Der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Dresden ist vom königlichen Ministerium je ein Abdruck des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif und des statistischen Waaren- verzeichnisses zugegangen. Interessenten können Einsicht beider Veröffentlichungen im Bureau der Handels- und Gewerbe- kammer, Stra-Allee Nr. 9, wochentäglich von 9—1 Uhr Vormittags und von 4—7 Uhr Nachmittags nehmen.

— Eines empörenden Angriffes auf seinen Vater, in dessen Geschäft er thätig war, hat sich ein hiesiger junger etwa 20jähriger Kaufmann vergangene Nacht zu Schulden kommen lassen. Aus ganz nichtiger Ursache, bei der noch dazu das volle Recht auf Seiten des Vaters war, ist der letztere von dem hoffnungsvollen Durschen gepackt und her- art schwer verletzt worden, daß sofort ärztliche Hilfe herbei- gezogen werden mußte und der bedauernswerthe allgem. geachtete Herr schwer darnieder liegt. Der junge Wütherrich wurde von aus dem Hause und aus der Nachbarschaft her- beigeeilten Herren überwältigt und gebunden und darauf verhaftet.

— Wie der Boden in Sachsen beschaffen ist, aus wel-

chen Gesteinen oder Verwitterungen er besteht, der Lehmboden und die fruchtbare Ackererde aufliegt, ob das Erdreich durchlässig ist oder wie der Untergrund beschaffen ist, welche Metalle, Kohlenlager oder Bergwerksanlagen sich unter der Erde hinziehen, dies alles ist dargestellt auf den geologischen Karten, die unsere sächsische Landesregierung seit 25 Jahren hat herstellen lassen. Das große Unternehmen, das alles in allem etwa 4 Mill. M. gekostet hat, ist zu Ende geführt. Es liegen 123 Karten von den einzelnen Landestheilen Sachsens vor; jede stellt einen Flächenraum von ungefähr zwei Quadratmeilen dar. Natürlich mußten sehr sorgfältige Untersuchungen des Bodens durch Beschäftigungen, Bohrungen und chemische Analysen vorausgegangen sein. Man kann annehmen, daß jedes Blatt eine einjährige Arbeit eines Geologen erfordert und einen Gesamtaufwand von 30000 bis 40000 M. verursacht hat. Schon bisher ist der Nutzen dieser Untersuchungen ein großer gewesen; bei Eisenbahnbauten, bei Bergwerksanlagen zur Steinkohlen- und Braunkohलगewinnung ist es, wie von selbst einleuchtet, von großem Vortheil, wenn man über die Beschaffenheit des Bodens und Gesteins im Voraus unterrichtet ist. Die Wasserbeschaffung der Städte Leipzig und Chemnitz beruht wesentlich auf diesen Ermittlungen der geologischen Landes- untersuchung. Auch für die Landwirtschaft und zur Beur- theilung der Bodengüte sind die Darstellungen, wie sie sich auf unseren sächsischen geologischen Karten finden, von Werth. Dem Vernehmen nach gedenkt das Königl. Finanzministerium die Belegstücke, die Karten und Bücher, die bei der Landes- untersuchung gedient haben, zusammenzuhalten und ein ge- ologisches Institut für Sachsen zu errichten, das der öffent- lichen Benutzung zur Raththeilung in geologischen Fragen dienen soll.

— Bedauerlich ist die unglücklich klingende Thatsache, daß in einem Jahre mehr Brandschäden durch Kinder als durch zündende Blitze veranlaßt werden. Im vorigen Jahre wurde in Sachsen viermal von Kindern vorsätzlich Feuer ange- legt. 95 Brände entstanden durch nachgewiesene, 31 durch vermuthete Fahrlässigkeit der Kinder, wogegen die durch Blitz- schläge hervorgerufenen Brände nur 49 betragen. Ähnliche Verhältnisse stellen sich aber auch heraus, wenn man die Ziffern mehrerer Jahre zusammenfaßt. So war im letzten Jahr fünf die Entstehungsurache der Schadenfeuer in 19 Fällen erwiesene und in 3 Fällen angenommene Brandstiftung durch Kinder, Fahrlässigkeit der Kinder wurde in 162 Fällen gemuthmaßt und in 415 Fällen nachgewiesen. Die letzte Ziffer allein ist um 30 höher, als die solcher Brände, die im gleichen Zeitraume durch Blitzschlag entstanden sind. Während die nun zuletzt bezeichneten Brandursachen sich im Laufe der vergangenen fünf Jahre derart vermindert haben, daß sie 1894 nicht die Hälfte der 1890 noch vorgekommenen ausmachten, haben andererseits die bestimmt durch Fahrläs- sigkeit der Kinder hervorgerufenen fast von Jahr zu Jahr zugenommen; ihre Zahlen betragen in den erwähnten fünf Jahren 75, 75, 83, 87 und 95. Hieraus geht für Eltern und für Alle, die mit Beaufsichtigung der Kinder betraut sind, die erste Mahnung hervor, jedes Spielens und leicht- sinnigen Gebahren mit Streichhölzern, Licht und Feuer zu bekämpfen und nach Befinden zu bestrafen. Wie großes Unglück sonst unter Umständen entstehen kann, das hat wohl der 17. Juli d. J., der Schreckenstag des thüringischen Marktfleckens Brotte obd., zur Genüge dargezogen.

— Vom Landtage. Diese Erste Kammer nahm gestern zunächst Kenntniß von dem Bericht der 4. Deputation (Berichterstatte Kammerherr v. Burg), die Zusammenstellung der während des Landtags 1893/94 von den Kammern ge- faßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschlüsse betreffend. Hierauf ließ die Kammer auf Antrag der 4. Deputation (Berichter- statte Se. Königl. Hoheit Prinz Friedrich August) die Petition des Karussellführers Bernhard Neubert in Elterlein um Ertrag des ihm bei Niederlegung eines ihm gehörigen Seitengebäudes bei einem Brande an einem Karussell ent- standenen Schadens, ferner die Petition des Schulkassenre- chnungsführers C. Wölner in Schwarzenberg und Genossen, Uebertragung des Schulchan aruch betreffend (Berichter- statte Bürgermeister Dr. Dittich), und endlich die Be- schwerde des Otto Wünsch in Aue, Aufhebung der Auflösung des Gesangsvereins „Frohe Sänger“ in Aue betreffend (Be- richterstatte Dr. v. Wächter) auf sich beruhen. Eine längere Diskussion schloß sich nur an die Petition des p. p. Wölner wegen Uebertragung des Schulchan aruch an. Nach einer eingehenden Darstellung des Berichtstatters stellte Dr. Graf zur Lippe den Antrag, die Petition der Königl. Staatsregie- rung zur Berücksichtigung zu überweisen. Nachdem noch die Herren Bischof Wähl, v. Trebra, Bürgermeister Dr. Beck und Dr. v. Frege-Welzien und wiederholt der Referent ge-